



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Brombachtal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brombachtal vom 01.01.2017 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 11. Oktober 2016 für die Friedhöfe der Gemeinde Brombachtal folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Brombachtal vom 01.01.2017 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen hat.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehende Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsmittel/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Benutzung der Friedhofshallen

Für die Benutzung der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung Friedhofshalle einschließlich Reinigung pro Tag 105,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--------------|
| a) Bestattung Verstorbener bis 5 Jahren | gebührenfrei |
| b) Bestattung Verstorbener ab 6 Jahren | 865,00 € |
| c) Beisetzung von Ascheresten | 165,00 € |
- (2) Für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten des Bauhofes wird bei Inanspruchnahme der Mitarbeiter eine zusätzliche Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden keine Gebühren erhoben. Es sind die tatsächlichen Kosten zu entrichten (siehe § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung).

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) Kinder bis 5 Jahren | gebührenfrei |
| b) Einzelgrab | 870,00 € |
| c) zweistellige Grabstätte | 1.440,00 € |
| d) dreistellige Grabstätte | 1.980,00 € |
| e) vierstellige Grabstätte | 2.490,00 € |
| f) Urnengrab | 540,00 € |
| g) anonyme Urnengrabstätte | 520,00 € |
| h) Baumgrabstätte | 720,00 € |
| i) Wiesengrabstätte | 2.160,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) Kindergrabstätte | 18,00 € |
| b) Einzelgrab | 29,00 € |
| c) zweistellige Grabstätte | 48,00 € |
| d) dreistellige Grabstätte | 66,00 € |
| e) vierstellige Grabstelle | 83,00 € |
| f) Urnengrab (bis zu 2 Urnen) | 18,00 € |
| g) Baumgrabstätte | 24,00 € |
| h) Wiesengrabstätte | 72,00 € |

§ 9
Gebühr für Verlegung von Trittplatten

Bei Verlegung von Trittplatten gemäß § 27 Abs. 1 der Friedhofsordnung werden 250,00 € erhoben.

§ 10
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

a) Kindergrabstätte	96,00 €
b) einstelliges Grab mit Trittplatten	141,00 €
c) zweistelliges Grab mit Trittplatten	246,00 €
d) einstelliges Grab mit Einfassung	166,00 €
e) zweistelliges Grab mit Einfassung	321,00 €
f) dreistelliges Grab mit Einfassung	475,00 €
g) vierstelliges Grab mit Einfassung	630,00 €
h) Urnengrab	96,00 €

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 22.09.2009 außer Kraft.

Brombachtal, den 21. Oktober 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brombachtal

Kredel
Bürgermeister